



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

---

## *Amtliche Mitteilung 12/2005*

Fakultät für Informations-, Medien- und  
Elektrotechnik der Fachhochschule Köln  
Fakultäts- und Institutsordnungen

---

von Januar 2003 bis Januar 2005



Herausgegeben am 12. Dezember 2005

**Ordnung der Fakultät  
Informations-, Medien- und Elektrotechnik (kurz: IME);  
Faculty of Information, Media and Electrical Engineering  
der Fachhochschule Köln  
vom 22.01.2003**

Die Fakultät IME gibt sich auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.09.2002 (Amtliche Mitteilung 2002 – Sonderreihe 7) folgende Fakultätsordnung:

I. Aufgaben und Allgemeines

§ 1

Allgemeines

(1) Die Fakultät Informations-, Medien- und Elektrotechnik (im folgenden IME genannt) wurde durch Zusammenschluss der früheren Fachbereiche Informationstechnik, Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik (ET), Nachrichtentechnik (NT) und Fotoingenieurwesen und Medientechnik (FO) der Fachhochschule Köln gegründet. Die Fakultät IME ist Träger von Studienangeboten in den Gebieten Kommunikationstechnik, Informationstechnik, elektrische Energietechnik, Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Fototechnik und Medientechnik. Sie führt in den angegebenen und angrenzenden Fachgebieten Forschungsvorhaben durch und fördert die berufsbezogene technische Ausbildung von Studierenden. Sie strebt eine verstärkte Zusammenarbeit mit Hochschulen im In- und Ausland an. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Vielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

§2

Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät ist zuständig für alle Satzungen Ordnungen, Pläne und Reformen, die ihre Studiengänge, Prüfungen, Gremien, wissenschaftliche Einrichtungen und Strukturen betreffen. Sie und ihre Mitglieder und Angehörigen wirken an den Aufgaben der Fachhochschule Köln (§2 GO) mit. Die Fakultät nimmt die Aufgaben nach dem Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW wahr. Über weitere sich daraus ergebende Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, beschließt die Fakultät im Rahmen ihrer gültigen Fakultätsordnung.

(2) Sie hat ein ausreichendes Lehrangebot entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen zu gewährleisten und trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, Angehörigen und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(3) Sie legt die Berufungsvorschläge vor; sie macht Vorschläge zur Ernennung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor und zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor.

(4) Sie führt Hochschulprüfungen durch, insbesondere Diplomprüfungen und Prüfungen zum Bachelor und Master und verleiht die Abschlüsse Dipl.-Ing. (FH) sowie Bachelor und Master.

## II. Mitglieder und Angehörige

### § 3

#### Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Zu der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(4) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, ihre Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vor-übergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät IME bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung der FH Köln.

### § 5

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren können mit Zustimmung der zuständigen Organe im Einvernehmen mit den betroffenen Instituten die Einrichtungen der Fakultät nutzen.

## III. Organe der Fakultät (Dekanatsverfassung)

### § 6

#### Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

## § 7 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, sowie als Prodekanin oder Prodekan zwei weiteren Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt des Amtsantritts der Fakultät oder einem der gründenden Fachbereiche (§1 Abs. 1) mindestens zwei Jahre lang als Professorin bzw. Professor angehört hat. Die Wahl zur Dekanin bzw. zum Dekan kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ablehnung der Wiederwahl ist ohne Gründe möglich. Ein Rücktritt während der Amtszeit aus wichtigem Grund ist zulässig. Bei Rücktritt der Dekanin oder des Dekans können die Prodekaninnen und Prodekane weiter im Amt bleiben. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen, für die Studien- und Prüfungsorganisation und die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät soweit sie nicht einer Einrichtung der Fakultät oder einer Professorin bzw. einem Professor zugeordnet sind (bei Drittmittelstellen) und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und die Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen.

(5) Eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übernimmt die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans (§ 25 Abs. 2 Satz 5 HG).

(6) Die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung, Studien- und Prüfungsorganisation und Evaluation kann das Dekanat (auch teilweise) widerruflich der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor eines Institutes nach §16 übertragen.

(7) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der Fakultät veröffentlicht wird.

## § 8 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Lehre und Haushalt betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans und des Dekanats

entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen. Die Fakultät gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung der Sitzungen des Fakultätsrates.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter, vier Studierende. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Sie oder er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplan.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl des Dekanats gemäß § 26 Abs. 4 GO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. § 10 Abs. 8 GO findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine Koordinierung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Kommissionen bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und gehört zu werden. Bei der Behandlung von Fragen, die im Fakultätsrat nicht genügend kompetent vertreten werden können, sollte eine fachkundige Person beratend hinzugezogen werden.

#### IV. Beratende und beschließende Kommissionen

##### § 9

##### Beratende Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den der Kommission angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, übernimmt ein Mitglied des Dekanats deren oder dessen Aufgaben. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

##### § 10

##### Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für die von ihr angebotenen Studiengänge eine ständige Studienreformkommission. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Vorbereitung der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, -richtungen und -schwerpunkten zuständig.

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommission übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat unter Einbeziehung der einschlägig beteiligten Institute auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 13 Abs. 1 HG aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät gewählt.

(3) Der Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission auch die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

## § 11 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## V. Berufungen und Ernennungen

### § 12 Berufungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach dem §34 GO sowie der Berufungsordnung der Fachhochschule Köln.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sollen von dem Vorstand des Instituts vorgeschlagen werden, dem die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

### § 13 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Der Fakultätsrat kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 34 GO.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

## VI. Einrichtungen der Fakultät

### § 14 Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter der Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Für die Gründung einer wissenschaftlichen Einrichtung ist eine Fakultätsratsentscheidung erforderlich.

Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, können diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem in der Regel mehr als 10 Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den Kriterien nach §103 (2) HG. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat und den Institutsvorständen festgelegt.

(4) Das Institut regelt seine Organisation durch eine Institutsordnung. Die Fakultät kann Rahmenordnungen erlassen.

## § 15

### Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je angefangene Fünferzahl der Professorinnen und Professoren eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen oder der weiteren Mitarbeiter an. Letztere werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder der weiteren Mitarbeiter für jeweils 2 Jahre im Turnus der übrigen Gremienwahlen gewählt. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Fakultätsrates sowie ggf. der beteiligten Fakultäten zulässig. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten des Instituts soweit nicht eine andere Zuständigkeit besteht. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind bis auf Personalangelegenheiten institutsöffentlich. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen bis zu zwei vom zuständigen Fachschaftsrat benannte Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt zu den Sitzungen ein.

(3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 16

### Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor eines Instituts

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit deren bzw. dessen Zustimmung eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September (Beginn des akademischen Jahres). Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor mit deren bzw. dessen Zustimmung zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er bereitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts vor und leitet sie,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

### § 17 Betriebseinheiten der Fakultät

Für wissenschaftliche oder technisch Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb einer Fakultät unterstützt wird, können unter der Verantwortung der Fakultät Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen. Soll eine Betriebseinheit für mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen, so kann sie als gemeinsame Betriebseinheit der Fakultäten errichtet oder in eine solche umgewandelt werden. Dabei sind die für die Betriebseinheit verantwortliche Fakultät und die Art der Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der Betriebseinheit regelt das Dekanat der Fakultät im Benehmen mit deren Leitung. Die Betriebseinheit entscheidet über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, die ihnen von der Fakultät zugewiesen worden sind. Alle Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

### § 18 Kompetenzzentren

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 17 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 14. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 17.



## VII. Schlussbestimmungen

### § 19

#### Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Dekan der Fakultät IME

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät IME vom 22.01.2003

# Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik

Anlage 1 zur Fakultätsordnung vom 22.01.2003

Studienangebot:

1. Diplomstudiengänge:
  - Elektrotechnik mit den Studienrichtungen:
    - Automatisierungstechnik
    - Elektrische Energietechnik
    - Informationstechnik
    - Kommunikationstechnik
    - Optische Technologien
  
  - Photoingenieurwesen und Medientechnik mit den Studienrichtungen:
    - Industrielle Bildtechnologie
    - Medientechnik
  
2. Bachelor/Masterstudiengänge
  - Information Engineering
  - Electrical Engineering

## Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik

Anlage 2 zur Fakultätsordnung vom 22.01.2003

Institute:

- Institut für Automatisierungstechnik
- Institut für Elektrische Energietechnik
- Institut für Angewandte Optik und Elektronik
- Institut für Medien und Phototechnik
- Institut für Nachrichtentechnik

**Ordnung  
des Instituts für Automatisierungstechnik  
der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik  
der Fachhochschule Köln**

**vom 12.2.2003**

Auf der Grundlage der §§ 14 bis 16 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Automatisierungstechnik die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

(1) Das Institut führt den Namen "Institut für Automatisierungstechnik" (IA), engl. „Institute of Automation Technology“ (IA), und ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät IME.

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung im Fachgebiet Automatisierungstechnik wahr, insbesondere auf den Gebieten:

- Anlagenautomatisierung,
- Elektrische Antriebstechnik,
- Leistungselektronik,
- Modellbildung für technische Prozesse und Systeme,
- Systemtechnik,
- Prozessleittechnik,
- Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- Computergestütztes Energiemanagement,
- Informationstechnik für die Automatisierungstechnik,
- Computer Aided Engineering,
- Embedded Control,
- Projektmanagement und Qualitätssicherung für die Automatisierungstechnik,
- Modellbildung, Entwurf und Automatisierung von Geschäftsprozessen,
- Schaltnetzteile
- Speicherprogrammierbare Steuerungen
- Bussysteme
- Datenverarbeitung
- Mathematik.

(3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots im Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung Automatisierungstechnik, sowie zukünftiger Nachfolge-Studiengänge (Diplom, Bachelor, Master). Hierbei nutzt das Institut auch die Lehrangebote anderer Institute und bietet ebenso Lehrveranstaltungen für andere Studienrichtungen der Fakultät an. Weiterhin trägt das Institut zur Forschung und Entwicklung im Fachgebiet Automatisierungstechnik bei.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Eintreten ins Institut oder Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung gemäß § 9 und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe des Instituts die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Die Zugehörigkeit zum Vorstand, Wahlen sowie Rechte und Pflichten des Vorstands sind in der Fakultätsordnung in § 15 geregelt.

### § 7

#### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

Die Aufgaben und die Wahl der Geschäftsführende Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors sind in § 16 der Fakultätsordnung geregelt.

### § 8

#### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts zur Verfügung.

§ 9  
Änderung der Institutsordnung

(1) Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Institutsordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wirkt sich die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen nicht auf die Gültigkeit der Institutsordnung im Ganzen aus. Die unwirksamen Bestimmungen sind im Zuge einer Änderung der Institutsordnung nach Abschnitt (1) durch andere wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Automatisierungstechnik vom 12.2.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät IME vom 4.6.2003.

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät

Anhang 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

1. Mathematik, Datenverarbeitung
2. Leistungselektronik und elektrische Antriebe, Anlagenautomatisierung
3. Prozessleittechnik, insbesondere Mess- und Regelungstechnik
4. Leistungselektronik und elektrische Antriebe
5. Informationstechnik, Automatisierungstechnik
6. Datenverarbeitung, Mathematik

Ordnung  
des Instituts für Elektrische Energietechnik ( IET)  
der Fakultät 07 für Informationstechnik, Medien- und Elektrotechnik (IME)  
der Fachhochschule Köln

Vom

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät 07, IME und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung – GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen – Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das IET die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Elektrische Energietechnik, IET“
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten der Elektrischen Energietechnik und damit verbunden der Regenerativen Energien sowie der Energiewirtschaft wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung entsprechender Laboratorien. Es beteiligt sich an der Weiterentwicklung des Studienganges (Diplom sowie Bachelor/Master) „Elektrotechnik“, insbesondere der Studienrichtung „Elektrische Energietechnik“. Es sichert die Studienfachberatung der Studierenden zu den durch das IET repräsentierten Gebiete. Im Rahmen von Grundlagenfächern sowie allgemein elektrotechnischen Fächern stellt das IET schwerpunktmäßig in Vorlesung, Übung und Praktikum der Fakultät 07 IME die Fächer „Grundgebiete der Elektrotechnik“ und „Messtechnik“ zur Verfügung.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören zum Zeitpunkt der Gründung die in Anhang 1 aufgeführten Personen an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und Bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrates gemäß § 7.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach § 1 Absatz 2 wahrgenommen haben.

§ 3

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 4  
Vorstand des Instituts

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.
- (2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt teil. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nehmen mit beratender Stimme teil. Je angefangene Fünferzahl von Professorinnen und Professoren im Vorstand soll je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen benannt werden. Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern dieser Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät 07, IME aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie im Rahmen von Teilnahme an den fachspezifischen Praktika und IA im Institut tätigen Studierenden entsandt. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden Gruppe der Studierenden ein Jahr.

§ 5  
Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
  2. die Leitung der Sitzungen des Vorstands des Instituts,
  3. die Vorbereitungen und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 6  
Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Institutsrat zu beschließenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.



§ 7

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des IET vom 19.02.03 und des Fakultätsrats der Fakultät 07, IME vom.....

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät IME

( H. Kelleter)

( H. Dederichs)

Ordnung des Instituts für  
Angewandte Optik und Elektronik (AOE)  
der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (IME)  
der Fachhochschule Köln  
vom 7.5.2003

Auf der Grundlage der §§ 14 bis 16 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Angewandte Optik und Elektronik die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

(1) Das Institut führt den Namen "Institut für Angewandte Optik und Elektronik" (AOE), engl. „Institute of Applied Optics and Electronics“ (AOE), und ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (IME).

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung im Fachgebiet Angewandte Optik und Elektronik wahr, insbesondere auf den Gebieten:

Grundlagen

Mathematik  
Physik  
Chemie  
Werkstoffkunde  
Elektrotechnik  
Optik  
Messtechnik

Optik

Mikroskopie  
Holographie  
Lasertechnik  
Licht- und Beleuchtungstechnik  
Anzeigetechnik  
Photographische Verfahren

Elektronik

Komponenten und Schaltungen  
Mikrofertigungstechnik  
Mikrosystemtechnik  
Qualitätssicherung

(3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots im Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung Optische Technologien, sowie zukünftiger Nachfolge-Studiengänge (Diplom, Bachelor, Master). Weiterhin nimmt das Institut Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Fachgebiet Angewandte Optik und Elektronik wahr.

## § 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren und Fachlehrerstellen an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Eintreten in das Institut oder Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung gemäß § 9 und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik im Benehmen mit dem Vorstand.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

## § 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe des Instituts die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

## § 5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

§ 6  
Vorstand des Instituts

Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Die Zugehörigkeit zum Vorstand, Wahlen sowie Rechte und Pflichten des Vorstands sind in der Fakultätsordnung in § 15 geregelt. Das Institut gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung der Sitzungen des Institutsvorstandes.

§ 7  
Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

Die Aufgaben und die Wahl der Geschäftsführende Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors sind in § 16 der Fakultätsordnung geregelt.

§ 8  
Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts können Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts zur Verfügung gestellt werden.

§ 9  
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Angewandte Optik und Elektronik vom 7.5.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät IME vom 4.6.2003.

Der Geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät

Prof. Dr. Welker

Prof. Dr. Dederichs

Ordnung  
des Instituts für Medien- und Phototechnik (IMP)  
der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik  
der Fachhochschule Köln

vom  
23. 4. 2003

Auf der Grundlage der §§ 14 bis 16 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Medien- und Phototechnik (IMP) die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Medien- und Phototechnik (IMP)". Die englische Bezeichnung ist „Institute for Media and Imaging Technology“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet/den Gebieten Medien- und Phototechnik wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots im bestehenden Studiengang Photoingenieurwesen und Medientechnik und zukünftiger Nachfolge-Studiengänge (Diplom, Bachelor, Master).

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren (Anhang 1) sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gemäß Anlage 1). § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren , die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören alle hauptamtlichen Mitglieder des Instituts aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Weiterhin gehören dem Vorstand Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 sowie, mit beratender Stimme, drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden gemäß Absatz 3 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, sofern dies von der Dekanin oder dem Dekan an den Vorstand delegiert wurde und soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel und über Angelegenheiten der Raumplanung in Abstimmung mit dem Dekanat.

(2) Die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zusammen durch je ein Mitglied je angefangene fünf dem Institut hauptamtlich angehörenden Professorinnen und Professoren im Vorstand vertreten. Diese Vertreter werden in einer gemeinsamen Wahl der beteiligten Gruppen gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Institutes aus den beteiligten Gruppen. Bei der Wahl kommt die jeweils gültige Fassung der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend zur Anwendung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt hierzu die Wahlberechtigten zu einer Wahlversammlung ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende teilt das Wahlergebnis unverzüglich der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mit.

(3) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand werden vom, für die Studierenden der in §1 Absatz 3 genannten Studiengänge zuständigen Fachschaftsrat, aus dem Kreis der in diesen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden entsandt. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr.

(4) Der Institutsvorstand kann weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts sowie Studierende der in §1 Absatz 3 genannten Studiengänge beratend hinzuziehen.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Bei der Wahl kommt die jeweils gültige Fassung der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend zur Anwendung. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Soweit Mitglieder bzw. Vertreter oder Vertreterinnen für den Vorstand oder für das Amt der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors in der Zeit bis zum 31. 08. 2003 gewählt wurden, gilt als Zeitpunkt des Amtsantritts der 01. 09. 2003.

Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Informations-, Medien- und Elektrotechnik für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9  
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Medien- und Phototechnik vom 29. 1. 2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik vom 23. 4. 2003.

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät

Prof. Dr. Schrey

Prof. Dr. Dederichs



Ordnung  
des Instituts für Nachrichtentechnik ( INT)  
der Fakultät 07 für Informationstechnik, Medien- und Elektrotechnik (IME)  
der Fachhochschule Köln

Vom 07.02.2003

Entsprechend § 29 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000, § 28 der (Teil)-Grundordnung (GO) der Fachhochschule Köln vom 26. April 2001 sowie § 14 Abs. 1 der Ordnung der Fakultät Informations-, Medien- und Elektrotechnik (kurz: IME) vom 22.01.2003 hat sich das Institut für Nachrichtentechnik (INT) als wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG die nachfolgende Institutsordnung gegeben. Diese wurde am 07.02.2003 bestätigt.

#### Präambel

Alle Mitglieder und Angehörige des Instituts für Nachrichtentechnik verfolgen die Ziele:

- Eine zeitgerechte und leistungsfähige Ausbildung in den Gebieten der Kommunikations- und Informationstechnik zu gewährleisten. Die vom Institut für NT getragenen Studienangebote sind in der Anlage 1 angeführt.
- Forschung und Entwicklung in der Nachrichtentechnik durchzuführen und zu fördern.

Die Institutsordnung regelt als ein dem HG, der GO und der Fakultätsordnung (FakuO IME) folgendes Regelwerk die Tätigkeiten und Aktivitäten am Institut für Nachrichtentechnik.

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Name, Struktur und Aufgaben
- § 3 Organe des Instituts
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Institutsleitung
- § 6 Organisation und Gliederung des Instituts
- § 7 Änderungen der Institutsordnung
- Anlage 1 und 2

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Nachrichtentechnik (Institute for Communication Engineering) der Fakultät IME.

## § 2 Name, Struktur und Aufgaben

- (1) Das Institut für Nachrichtentechnik (INT) führt diesen Namen als Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät IME der Fachhochschule Köln gem. § 29 HG.
- (2) Das Institut für Nachrichtentechnik (INT) ist zuständig für die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Lehre und Weiterbildung auf den Gebieten der Kommunikations- und Informationstechnik an der Fachhochschule Köln.
- (3) Das Institut für Nachrichtentechnik (INT) betreibt Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Nachrichtentechnik an der Fachhochschule Köln.
- (4) Das Institut für Nachrichtentechnik (INT) nimmt fachgebietsübergreifende Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung wahr. Insbesondere soweit sie für die Stellung und Entwicklung der Gebiete der Nachrichten-, Kommunikations- und Informationstechnik an der Fachhochschule Köln bestimmend sind.
- (5) Das Institut für Nachrichtentechnik (INT) fördert den optimalen Einsatz seiner personellen, materiellen und fachlichen Möglichkeiten und wirkt bewusst auf deren Bündelung hin.
- (6) Das Institut für Nachrichtentechnik (INT) gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 3 Organe des Instituts

- (1) Die Organe des Instituts sind gemäß Ordnung der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik § 15 der Geschäftsführende Direktor und der Vorstand (Institutsrat).
- (2) Die Wahl des Geschäftsführenden Direktors des Instituts sowie seines Stellvertreters ist geregelt in § 16 der Fakultätsordnung.

## § 4 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind alle ihm zugeordneten Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter. 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Angehörige des Instituts sind:
  - die Studierenden der vom Institut getragenen Studienangebote;
  - die nebenberuflichen, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und
  - die im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer des Instituts und der Vorgängereinrichtung „Fachbereich Nachrichtentechnik“.In sonstigen Fällen regelt der Vorstand die Angehörigkeit zum Institut.
- (3) Zum Institut gehören die in Anlage 2 aufgeführten Professuren.

## § 5 Vorstand des Instituts

- (1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Vorstands ergeben sich aus der Ordnung der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik § 15 und § 16.
- (2) Der Vorstand hat neben den in der Ordnung der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik § 15 und § 16 festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Erlass von allgemeinen Institutsregelungen wie z. B. Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes,
  - Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme der Instituteinrichtungen,
  - Planung des jährlichen Haushaltsbedarfs,
  - Mitwirkung bei Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Fakultätsordnung,
  - angemessene Zuordnung des Personals,
  - Sorge zu tragen bei der Erfüllung der Lehrverpflichtungen,
  - angemessene Mittelverteilung auf die Kostenstellen des Institutes,
  - Information der Mitglieder über alle Belange des Instituts, sofern nicht datenschutzrechtliche Belange dem entgegenstehen.

## § 6 Geschäftsführender Direktor

Die Aufgaben des geschäftsführenden Direktors ergeben sich aus § 16 Abs. 2 und 3 der Fakultätsordnung.

## § 7 Organisation und Gliederung des Instituts

- (1) Der Vorstand kann Abteilungen unter Zustimmung der beteiligten Institutsmitglieder bilden.
- (2) Der Vorstand kann weitere organisatorische Einheiten bei Bedarf bilden.

## § 8 Änderungen der Institutsordnungen

- (1) Änderungen der Institutsordnung können vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung der Institutsordnung wird dem Fakultätsrat zur Kenntnis gebracht.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Direktor in Kraft.

Unterschrift des Geschäftsführenden Direktors

## Anlage 1

### Studienangebote

Das Institut ist Träger des folgenden Studienangebots:

- der Studienrichtungen „Kommunikationstechnik“ und „Informationstechnik“ im Studiengang Elektrotechnik
- des Studiengangs „Bachelor/Master in Information Engineering“

Weiterhin beteiligt sich das Institut an der Studienrichtung „Automatisierungstechnik“ im Studiengang Elektrotechnik und unterstützt Angebote der Fakultät und darüber hinaus der FH Köln.

## Anlage 2: Professuren des Instituts

Name der Professur	Derzeitiger Stelleninhaber
Allg. Regelungstechnik	NN (NF Bartz)
Angewandte Mathematik	Prof. Dr. rer. nat. Alexander Stoffel
Datennetze	NN (NF Flabb)
Datenverarbeitung und Betriebssysteme	Prof. Dr. rer. nat. Carsten Vogt
Datenverarbeitung, Algorithmen und Datenbanken	Prof. Dr. phil. Gregor Büchel
Datenverarbeitung, Ingenieurinformatik	Prof. Dr.-Ing. Dieter Rosenthal
Digitaltechnik und angewandte Nachrichtenverarbeitung	Prof. Dr.-Ing. Lothar Thieling
Elektr. Messtechnik	Prof. Dr.-Ing. Gerhard Wencker
Elektronische Schaltungstechnik insb. Analogtechnik	Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schneider
Grundgebiete der Elektrotechnik	Prof. Dr.-Ing. Heinrich Dederichs
Grundgebiete der Elektrotechnik	NN (NF Dickmann)
Hochfrequenz- und Lasertechnologie	Prof. Dr.-Ing Hans-Dieter Reidenbach
Kommunikationstechnik und techn. Akustik	NN (NF Leichsenring)
Mathematik	Prof. Dr. rer. nat. Heinz-Wolfgang Gerling
Mathematische Methoden der Nachrichtentechnik, Mathematik	NN (NF Eisenmann)
Physik	Prof. Dr.-Ing. Peter Okolowitz
Physik	Prof. Dr. rer. nat. Jürgen Steinbeck
Prozessautomatisierung	Prof. Dr.-Ing. Gunter Uerlichs
Puls- und Datentechnik	Prof. Dr.-Ing. Udo Piller
Steuerungs- und Regelungstechnik	Prof. Dr.-Ing. Herbert M. Schaedel
Technische Informatik	Prof. Dr.-Ing. Georg Hartung
Telekommunikation	Prof. Dr.-Ing. Uwe Dettmar
Theoretische Nachrichtentechnik (einschl. rechnerunterstützte Systementwicklung), Datenverarbeitung	Prof. Dr. Rainer Bartz
Übertragungstechnik, Theoretische Nachrichtentechnik	NN (NF Porzer)